



Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zum Gesetz zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See



Berlin, 17.08.2026

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den Entwurf des „Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See“ konsultiert. Damit sollen das bestehende Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geändert werden. Am 17.08.2026 endet die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen. Der NABU hat sich mit einer Stellungnahme am 17. August 2026 beteiligt.

Die Bilanz des Gesetzes fällt gemischt aus. Der NABU begrüßt einige gute Ansätze bei Umweltuntersuchungen und Flexibilisierungen zum Erreichen des Ausbauziels. In zentralen Punkten kündigt der Gesetzentwurf jedoch Kompromisse, Standards und Mechanismen für einen naturschonenderen Ausbau auf. Deshalb sehen wir in folgenden Punkten dringenden Änderungsbedarf:

Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente absichern

Beide Komponenten wurden im Jahr 2022 in das WindSeeG eingeführt, um die Belastungen, die sich aus dem hohen Ausbauziel von 70 GW für Meeresnatur und Fischerei ergeben, abzufedern. Im aktuellen Gesetzentwurf sind die Zahlungen jedoch nur noch für Projekte vorgesehen, die in der ersten marktlichen Stufe vergeben werden. In der zweiten Stufe des Zuschlagsverfahrens über Differenzverträge (CfD) würden nach aktuellem Entwurf Zahlungen für beide Komponenten entfallen. Das gilt es zu vermeiden, schon um die Attraktivität beider Vergabestufen nicht zu verzerren. Zudem darf der finanzielle Ausgleich für Meeresschutz und Fischerei nicht von der Art des Vergabeverfahrens abhängen. Der NABU fordert, einen angemessenen Mechanismus zu etablieren, um Zahlungen in die Meeresschutz- und Fischereikomponente unabhängig vom Zuschlagsverfahren abzusichern. Denkbar wäre etwa ein festzulegender Betrag je Kilowattstunde installierter Leistung oder ein Betrag je erwarteter Kilowattstunde erzeugter Energie über die Gesamtlebensdauer des Windparks.

Anreizsystem für schallarme Gründungen beibehalten

Der Referentenentwurf will schallarme Gründungen als qualitatives Vergabekriterium abschaffen. Das kritisieren wir scharf. Bislang wurde die Anwendung schallarmer Gründungen als qualitatives Vergabekriterium honoriert und schaffte so Anreize, innovative Gründungstechnologien in die breite Anwendung zu bringen. Mit Erfolg: Zwei Offshore

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Dr. Kim Cornelius Detloff
Kommiss. Leiter Fachbereich Politik
Leiter Meeresschutz

Tel. +49 (0)30 284984-1626
Fax +49 (0)30 284984-2600
Kim.Detloff@NABU.de

Dr. Anne Böhnke-Henrichs
Stellv. Leiterin Meeresschutz
+49 (0)173 5357500
Anne.Boehnke@NABU.de

Lobby-Registernummer: R001667

Windparks sollen vollständig schallarm mit innovativer Technik gegründet werden. An diese Erfolge gilt es anzuknüpfen. Das ist vor allem dringend geboten, weil es bei Anwendung konventioneller Impuls-Rammungen regelmäßig zum Verstoß gegen das duale Schallschutzkriterium und damit zur Verletzung oder Tötung von Schweinswalen kommen kann. Diese Gefährdung ist mit schallarmen Gründungen vermeidbar.

Genehmigungsstandard 2K-Kriterium erhalten – Verfahren schlank halten

Laut Gesetzentwurf soll das bewährte und anerkannte sogenannte 2K-Kriterium entfallen. Es legt eine Höchstgrenze (2 Kelvin) für die zulässige Sedimenterwärmung durch die Netzanbindung fest. Diese Streichung ist nicht nachvollziehbar und sollte zurückgenommen werden. Als etablierter Standard sorgt das 2K-Kriterium für eine Vereinfachung und Entlastung von Genehmigungsverfahren und Vorhabenträgern sowie für Rechtssicherheit der Genehmigung.

Neben dieser Kritik gibt es auch neue Regelungen, die der NABU ausdrücklich unterstützt:

Unabhängige Umweltuntersuchungen

Der Gesetzentwurf stärkt die Unabhängigkeit notwendiger Umweltuntersuchungen, indem er sie grundsätzlich zur Kompetenz des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie erklärt. Bislang galt das nur für zentral voruntersuchte Flächen. Diese Neuregelung reduziert mögliche Interessenkonflikte, wenn Projektierer für Untersuchungen selbst zuständig sind, schafft die Voraussetzungen, um gewonnene Umweltdaten zu veröffentlichen und erhöht maßgeblich die Transparenz.

Flexibilisierung beim Erreichen des Ausbauziels

Der Gesetzentwurf will ermöglichen, grenzüberschreitende Kooperationsprojekte auf die Erreichung der nationalen Ausbauziele anrechnen zu können. Das begrüßen wir, da dadurch Spielraum geschaffen wird, um ökologisch besonders sensible Bereiche in der deutschen AWZ freizuhalten. Diese Bereiche wurden im Rahmen des BfN-geförderten NaMaRo-Projekts ermittelt und sollten bei der nächsten FEP-Fortschreibung dringend berücksichtigt werden.

Im Einzelnen hat der NABU den Gesetzentwurf wie folgt kommentiert und folgende Forderungen abgeleitet:

Artikel 1 (Änderung WindSeeG)

§1/Gesetzesbegründung

Der Gesetzentwurf formuliert in seinen textlichen Erläuterungen den Anspruch, dass grenzüberschreitende Kooperationsprojekte auf die Erreichung der nationalen Ausbauziele angerechnet werden können sollen. Das begrüßen wir, da dadurch Spielraum geschaffen wird, um ökologisch besonders sensible Bereiche in der deutschen AWZ freizuhalten. Diese Bereiche wurden im Rahmen des BfN-geförderten NaMaRo-Projekts ermittelt und sollten bei der nächsten FEP-Fortschreibung dringend berücksichtigt werden.

Bislang ist im Referentenentwurf die Anrechnung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte noch nicht gesetzlich geregelt. Das sollte in § 1 oder an anderer geeigneter Stelle ergänzt werden.

§ 2a Abs 1

Nach den erfolglosen Ausschreibungen im Jahr 2025, bei denen 2,5 GW Ausbaukapazität nicht vergeben werden konnten, soll nun geregelt werden, dass auch im Jahr 2026 keine Ausschreibungen erfolgen. Dadurch werden zusätzlich 3,5 GW nicht vergeben. Dadurch summiert sich die Ausbaulücke auf 6 GW. Der Gesetzentwurf verpasst es, diese Lücke zu schließen. Die Flexibilisierung der jährlichen Ausschreibungsmengen scheint dafür nicht geeignet, erweitert sie den Spielraum doch vor allem nach unten, auf mindestens 2 GW (statt zuvor 4 GW). Neben Verzögerungen beim Ausbau der Erneuerbaren entstehen durch die starke Flexibilisierung auch Risiken für Lieferketten und Unsicherheiten bei der Auslastung von Hafeninfrastruktur, Errichter-Schiffen und Arbeitskräften. In Summe gefährdet das den fristgerechten Ausbau und damit die Transformation des Energiesystems hin zu ausschließlich erneuerbaren Energien.

Zudem fehlt im Gesetzentwurf weiterhin ein Mechanismus zur Rückgabe von Flächenoptionen. Grundsätzlich muss die Verbindlichkeit von Geboten abgesichert werden und die Hürden für eine Rückgabe sehr hoch sein. Kommt es aber zu Rückgaben, eröffnen diese auch raumplanerisch den Spielraum, ökologisch hochsensible Flächen aus der Planung zu nehmen (vgl. Ergebnisse des BfN-geförderten NaMaRo-Projekts). Dafür gilt es, im WindSeeG einen geeigneten Mechanismus zu etablieren.

§3 Nr 7

Die bislang nur als Klammertext vorgesehene Definition von mit innovativen schallarmen Gründungen errichtete Anlagen als Pilotwindenergieanlage begrüßen wir. Diese Regelung sollte ins Gesetz übernommen werden, um Innovationen in diesem Bereich zu stimulieren und deren Erprobung zu unterstützen. Allerdings fehlt im aktuellen Gesetzentwurf ein Anreizmechanismus, um bereits erfolgreich erprobte Technologien in die breite Anwendung zu bringen. Bisher war das über die qualitativen Vergabekriterien gelungen. Positives Beispiel sind hier zwei Windparks in der deutschen AWZ, die vollständig schallarm gegründet werden sollen und damit erstmals innovative schallarme Gründungen zur breiten Anwendung bringen. Wir fordern, entweder den bisherigen bewährten Anreizmechanismus über die qualitativen Kriterien zu erhalten oder einen gleichwertigen wirkungsvollen Ersatz zu schaffen.

§ 5

Die Gesetzesnovelle soll ermöglichen, grenzüberschreitende Kooperationsprojekte auf das nationale Ausbauziel von 70 GW anrechnen zu können. Mit dieser Flexibilisierung entfällt die Notwendigkeit, für die Erreichung des Ausbauziels Schutzgebiete nach §57 BNatSchG in Anspruch zu nehmen. § 5 Abs. 6 sollte demnach gestrichen werden.

§6 Abs 3

Die Ladung u.a. der Umweltverbände zur Anhörung des FEP soll entfallen. Das sehen wir kritisch und bitten um Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

§ 12 Abs. 2

Die Ladung u.a. der Umweltverbände zur Erörterung der Ergebnisse der zentralen Voruntersuchung soll entfallen. Das sehen wir kritisch und bitten um Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

§ 12 Abs. 5

Die Bestimmung regelt die Eignungsfeststellung. Dabei erweitert die Novelle die möglichen Vorgaben, die das BSH bei der Eignungsfeststellung machen kann und nennt explizit Ausnahmen im Sinne des § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz. Diese Vorgaben

sollen umgesetzt werden, wenn andernfalls Verstöße gegen Anforderungen an die Eignung der Fläche zu besorgen sind. Zu diesen Anforderungen gehört nach §10 Abs. 2 mit Verweis auf §5 Abs. 3, dass keine Festlegungen getroffen werden dürfen, die zu einer Gefährdung der Meeresumwelt führen. Diese Regel wird mit der Neufassung des §12 Abs. 5 unterlaufen. Denn nach Referentenentwurf soll zur Regel werden, dass Gefährdungen der Meeresumwelt nicht etwa zum Ausschluss einer Fläche führen (bzw. dazu, dass eine Eignungsfeststellung versagt wird), sondern vielmehr soll standardmäßig die artenschutzrechtliche Ausnahme als „Ausweg“ etabliert werden, um selbst bei erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten eine Eignung feststellen zu können.

Wir lehnen diese Neufassung entschieden ab und fordern, den Zusatz „die Zulassung von Ausnahmen im Sinn des § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz“ zu streichen.

Eine weitere Gefährdung der bereits heute überlasteten Meere ist in dieser Form nicht hinnehmbar. Zudem unterläuft eine artenschutzrechtliche Ausnahme in dieser frühen Projektphase die Anforderungen der Eingriffskaskade nach §15 BNatSchG, wonach Eingriffe zunächst zu vermeiden und Auswirkungen so weit wie möglich zu mindern sind. Wenn nun der Referentenentwurf vorsieht, schon bei Eignungsfeststellung eine pauschale Ausnahme zu erteilen, entfällt einerseits der Mechanismus zur Minderung der Auswirkungen, vor allem aber wird eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße qua Gesetz quasi ausgeschlossen und unterlaufen.

§51 Abs. 3 Nr. 3

Eine Erklärung der Bieter zur Errichtung schallarmer Gründungen soll nach Referentenentwurf entfallen. Das kritisieren wir scharf und fordern, die Streichung von Abs. 3 Nr. 3 aufzuheben, um im Gesetz einen Anreiz für diese innovativen Gründungen zu erhalten. Dass unter der bisherigen Regelung zwei Offshore Windparks vollständig schallarm mit innovativer Technik gegründet werden sollen zeigt, dass das Anreizsystem über qualitative Kriterien wirksam ist, um innovative Gründungstechnologien in die breite Anwendung zu bringen. An diese Erfolge gilt es anzuknüpfen. Das ist vor allem dringend geboten, weil es bei Anwendung konventioneller Impuls-Rammungen regelmäßig zum Verstoß gegen das duale Schallschutzkriterium und damit zur Gefährdung des Schweinswals kommt. Diese Gefährdung ist mit schallarmen Gründungen vermeidbar. Es gilt deshalb zunächst über Anreize, entsprechende Gründungstechnologien als neuen Standard zu etablieren.

§51a

Wir fordern, als Resilienzkriterium die Zirkularität der zu verwendenden Bauteile und Rohstoffe zu ergänzen. Auch das sichert die Unabhängigkeit von Dritten.

§ 53

Im Referentenentwurf ist die Streichung aller umweltbezogenen qualitativen Vergabekriterien (Abs 3 Nr. 2, 3, 4) vorgesehen. Das lehnen wir entschieden ab. Insbesondere das Kriterium für schallarme Gründungen (Nr. 4) gilt es zu erhalten oder auf andere geeignete Weise im Gesetz ein wirksames Anreizsystem für die großflächige Anwendung schallarmer Gründungen zu verankern.

§53 Abs. 5

Dieser Absatz soll laut Referentenentwurf entfallen. Wir fordern den Erhalt mindestens des umweltbezogenen Kriteriums für schallarme Gründungen. Entsprechend gilt es, auch die diesbezüglichen Regelungen im §53 Abs. 5 zu erhalten.

§54a

Sollte das qualitative Kriterium schallarmer Gründungen in § 53 nicht erhalten werden, fordern wir alternativ, dieses Kriterium als § 54a Abs. 4 (neu) zu ergänzen, etwa in der Form: Der Bieter kann eine Erklärung abgeben, um sich im Fall eines Zuschlags zu verpflichten, schallarme Gründungsverfahren anzuwenden.

Sollte diese Variante als Anreiz für schallarme Gründungen gewählt werden, wären folgende Änderungen in §54 a vorzusehen:

Abs 1 Bieter können in ihren Projekt-beschreibungen nach § 51 Absatz 3 Erklärungen nach Absatz 2, 3 und 4 zur Einhaltung von Bewertungskriterien abgeben. Dies führt dazu, dass der Zuschlagswert oder der anzulegende Wert mit einem Multiplikationsfaktor nach Absatz 4 oder 5 multipliziert wird.

Abs. 4: Im dynamischen Gebotsverfahren auf der ersten Stufe beträgt der Multiplikationsfaktor 0,925, wenn der Bieter eine Erklärung nach Absatz 2, 3 oder 4 abgegeben hat. Sofern der Bieter Erklärungen nach Absatz 2, 3 und 4 abgegeben hat, beträgt der Multiplikationsfaktor 0,85. Sofern der Bieter keine Erklärung nach Absatz 2, 3 oder 4 abgegeben hat, beträgt der Multiplikationsfaktor 1.

Abs. 5: Im dynamischen Gebotsverfahren auf der zweiten Stufe beträgt der Multiplikationsfaktor 1,075, wenn der Bieter eine Erklärung nach Absatz 2, 3 oder 4 abgegeben hat. Sofern der Bieter Erklärungen nach Absatz 2, 3 und 4 abgegeben hat, beträgt der Multiplikationsfaktor 1,15. Sofern der Bieter keine Erklärung nach Absatz 2, 3 oder 4 abgegeben hat, beträgt der Multiplikationsfaktor 1.

Die hier geforderte Änderung des §54 a wäre aus unserer Sicht nur eine Notlösung. Eindeutig vorzugswürdig wäre es, das Kriterium schallarmer Gründungen in den §§ 51 und 53 zu erhalten, die sich in der Vergangenheit bereits bewährt haben.

§54 b

§54b regelt die Zahlungsverpflichtung für die Meeresschutz- bzw. Fischereikomponente. Beide Komponenten wurden mit der Novelle 2022 in das WindSeeG eingeführt, um die Belastungen, die sich aus dem hohen Ausbauziel von 70 GW ergeben, abzufedern. Da das Ausbauziel nach wie vor beibehalten wird, gilt es auch die Meeresschutz- und Fischereikomponente uneingeschränkt beizubehalten. Bislang sind im Referentenentwurf beide Komponenten jedoch nur für den Fall vorgesehen, dass eine Fläche im dynamischen Gebotsverfahren vergeben wird. Mit Eintritt in die zweite Stufe des Zuschlagsverfahrens würden (auch bei Nullgeboten) nach aktuellem Entwurf Zahlungen für beide Komponenten entfallen. Das gilt es zu vermeiden, schon um die Attraktivität beider Vergabestufen nicht zu verzerren. Zudem darf der finanzielle Ausgleich für Meeresschutz und Fischerei nicht von der Art des Vergabeverfahrens abhängen. Wir fordern deshalb, in §54b einen angemessenen Mechanismus zu etablieren, um Zahlungen in die Meeresschutz- und Fischereikomponente auch bei einem Zuschlag in der zweiten Stufe des Zuschlagsverfahrens abzusichern. Grundsätzlich muss die Höhe der zu erzielenden Beträge als Sockelbetrag gesichert sein, um die jährliche Ausschüttung für den notwendigen Forschungs- und strategischen Kompensationsbedarf der Umweltauswirkungen abzusichern. Das bedeutet: Über die kommenden Ausschreibungen muss sich die zweckgebundene Zustiftung an die DBU auf mindestens 800 Mio. Euro verdoppeln. Die Höhe der jeweiligen Zahlung könnte sich dabei am Stromertrag orientieren.

Je nachdem, wie der Zahlungsmechanismus für die zweite Zuschlagsstufe in §54b ausgestaltet wird, ergeben sich ggf. redaktionelle Folgeänderungen in den §§ 57 und 58.

§ 91 a

Wir begrüßen ausdrücklich die in § 91a formulierten Regelungen, denn sie etablieren vom Vorhabenträger unabhängige Umweltuntersuchungen und stärken so das Vertrauen in die Untersuchungsergebnisse. Zudem schafft die Regelung die Voraussetzung dafür, die bei den Umweltuntersuchungen gewonnenen Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erhöhen so maßgeblich die Transparenz und bieten die Chance, auf Grundlage der veröffentlichten Daten für den weiteren Offshore-Ausbau zu lernen.

Artikel 2 (Änderung EnWG)

§17d Abs. 1b

Laut Referentenentwurf soll das etablierte, bewährte und anerkannte sogenannte 2K-Kriterium, dass eine Höchstgrenze für die zulässige Sedimenterwärmung festlegt, entfallen. Diese Streichung ist nicht nachvollziehbar und sollte zurückgenommen werden. Als etablierter Standard sorgt das 2K-Kriterium für eine Vereinfachung und Entlastung von Genehmigungsverfahren und Vorhabenträgern sowie für Rechtssicherheit der Genehmigung. Bei einem Wegfall wäre für jedes Projekt im Rahmen einer Einzelfallprüfung die zu erwartende Sedimenterwärmung zu ermitteln und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu bewerten. Abgesehen davon, dass dafür belastbare Daten eher fehlen, erhöht sich der bürokratische Aufwand bei zugleich sinkender Rechtssicherheit. Damit steht die Abschaffung des 2K-Kriteriums der mit dem Gesetzentwurf erklärtermaßen beabsichtigten Verfahrensvereinfachung und dem Bürokratieabbau entgegen. Wir fordern, die bisherige Regelung beizubehalten.